

Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
vom 17. Dezember 2019**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Satzungsänderung**

Die Wasserversorgungssatzung vom 29. März 2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 43
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm 1,46 €.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01. 2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Bad Buchau, den 17. Dezember 2019

Bürgermeister